

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.715.911

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8210/J-NR/2021

Wien, am 10. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2021 unter der Nr. **8210/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „datenschutzrechtliche Zulässigkeit des AMS-Projekt Jobimpuls“ gerichtet.

Diese Anfrage wird auf Grund der vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

Die Anfrage betrifft in den Fragen 5, 23 und 25 die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung – DSGVO) widerspricht.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 22:

- *1. Wann ist Ihnen bzw. Ihren Kabinettsmitarbeiter:innen und der Datenschutzabteilung (Ressort) das „Projekt Jobimpuls“ und damit der Einsatz des Fragebogens beim AMS bekannt geworden?*

- 2. Waren Sie bzw. Mitarbeiter:innen des Kabinetts oder das Ressort in die Projektentwicklung und die Erstellung des Fragebogens eingebunden?
- 3. War das Ressort oder Mitarbeiter:innen des Kabinetts bei anderen Fragebögen, die im Zeitraum von 2012 bis 2018 vom AMS zu Beratungszwecken etc. eingesetzt wurden, in deren Erarbeitung eingebunden? (wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Fragebögen?)
- 4. Zu welchem Zweck durften dabei diese ermittelten personenbezogenen Daten verwendet werden? Mussten diese nach Abschluss der Beratung gelöscht werden? Wenn nicht, sind diese noch immer gespeichert und werden diese noch immer verwendet bzw. verarbeitet?
- 6. Wurde nach Informationsstand Ihres Ressorts vor Beginn dieses Projekts und des Einsatzes des Fragebogens mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch das AMS Kontakt aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?
- 7. Wer ist aus Sicht des Ressorts bei dieser Konstruktion und Zusammenarbeit zwischen AMS und Jobnet AG der datenschutzrechtlich Verantwortliche, das AMS oder die Jobnet AG?
- 8. Musste nach der DSGVO vor Beginn dieses Projekts und des Einsatzes des Fragebogens eine Risikoabschätzung und damit eine Datenschutzfolgenabschätzung durch das AMS durchgeführt werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt und welche Maßnahmen ergriffen?
- 9. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie das vorgeschriebene Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aussah und wie die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Fragebogen konkret beschrieben war?
- 10. Gibt es für die Abfrage dieser höchst sensiblen Gesundheitsfragen in diesem Fragebogen sowie für die Verarbeitung der Antworten eine gesetzliche Deckung? (wenn ja, bitte um Bekanntgabe der einzelnen Gesetzesbestimmungen)
- 11. Zu welchem Zweck dürfen aus Sicht des Ressorts diese Daten von der Jobnet AG bzw. dem AMS verwendet werden?
- 12. Die über den Jobimpuls online eingegebenen Daten werden mit Klarnamen der AMS-Klient:innen bei der deutschen Jobnet AG verarbeitet und gespeichert. Müssen aus Sicht des Ressorts die eingegebenen Daten anonymisiert werden, damit die Antworten des Fragebogens keiner einzelnen Person mehr zugeordnet werden können? Oder müssen diese Daten nur pseudonymisiert werden?
- 13. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie die Datenschutzvereinbarung und die freiwillige Einwilligungserklärung der AMS-Klient:innen für die Teilnahme an der Beantwortung des Online-Fragebogens lautete? (bitte um Übermittlung des genauen Wortlauts dieser Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Einbringung der Anfrage) Liegen aus Sicht

des Ressorts die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung vor (Art. 9 Abs. 2 lit. a)?

- *14. Kommt aus Sicht des Ressorts das AMS bzw. die Jobnet AG bei diesem Projekt den von der DSGVO vorgeschriebenen Informationspflichten gegenüber den AMS-Klient:innen nach?*
- *15. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die Deutsche Jobnet AG mit der zuständigen Berliner Datenschutzbeauftragten bezüglich der Verwendung dieses Fragebogens und der Datenverarbeitung der Ergebnisse Kontakt aufgenommen hat?*
- *16. Gab es nach Kenntnis des Ressorts für dieses Projekt und die Datenverarbeitung der Antworten aus den Fragebögen eine Risikoabschätzung bzw. eine Datenschutzfolgenabschätzung durch die Jobnet AG? Wenn nein, warum nicht?*
- *17. Hat nach Kenntnis des Ressorts der interne Datenschutzbeauftragte der Jobnet AG der Verwendung dieses Fragebogens und der Datenverarbeitung zugestimmt?*
- *18. Ist aus Ressortssicht für die Jobimpuls nutzenden Klient:innen des AMS die konkrete Funktionsweise des Fragebogens (zB. wie kommt die Einschätzung zustande) transparent? Ist ihrem Ressort bekannt, in welcher Form die Klient:innen darüber aufgeklärt wurden/werden?*
- *19. Muss aus Ressortssicht sichergestellt werden, dass die eingegebenen Daten von der „Jobnet AG“ nach der Auswertung für die Beratung und Übermittlung an das AMS auch gelöscht werden?*
- *20. Im Fragebogen für Jobimpuls sind zahlreiche Fragen zu Gesundheitsdaten zu beantworten; so wird u.a. nach psychischen Erkrankungen, Geburtsfehlern oder Geschlechtskrankheiten gefragt, die nach der DSGVO einen besonderen Schutz genießen. Dabei handelt es sich um Gesundheitsdaten, die offensichtlich für die Verarbeitung bei der Jobnet AG in Deutschland gespeichert werden. Ist es aus Sicht ihres Ressorts notwendig, sinnvoll und rechtlich zulässig, derart sensible medizinische Daten zu erheben, nur um „weitere Ressourcen und Ansatzpunkte für die Beratung“ durch das AMS zu erhalten?*
- *21. Im Fragebogen für Jobimpuls sind auch zahlreiche Suggestivfragen enthalten, deren ehrliche Beantwortung manche Klient:innen nicht immer im besten Licht erscheinen lassen könnte. Wo liegt hier der Mehrwert für das AMS, um „weitere Ressourcen und Ansatzpunkte für die Beratung“ zu erhalten? Sind derartige Suggestivfragen datenschutzrechtlich überhaupt zulässig?*
- *22. § 25 Arbeitsmarktservicegesetz beinhaltet jene personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, zu deren Verarbeitung das AMS insoweit ermächtigt ist, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die im Rahmen von Jobimpuls erhobenen Daten gehen nach Expertenmeinung weit über die in § 25 Arbeitsmarktservice angeführten Datenverarbeitungen hinaus. Somit ist*

denkbar, dass diese bis in sensibelste Bereiche hineingehende Erhebung und Verarbeitung von Daten deswegen an eine externe Firma in Deutschland ausgelagert wurde. Auf Grund welcher rechtlichen Basis ist das AMS berechtigt, diese Datenverarbeitung auszulagern? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Diese Fragen betreffen eine materienspezifische Angelegenheit des Datenschutzes (Vollziehung im Bereich des Arbeitsmarktwesens), welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fällt. Das Projekt „Jobimpuls“ und der Einsatz des Fragebogens beim AMS sind der Stabsstelle für Datenschutz ausschließlich aufgrund der medialen Berichterstattung bekannt. Nähere Informationen über das Projekt und den Fragebogen liegen dem Justizressort nicht vor.

Zur Frage 5:

- *Wurde vor Beginn dieses Projekts Jobimpuls und des geplanten Einsatzes des Fragebogens durch das AMS mit der DSB Kontakt aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, es wurde vor Beginn des Projektes Jobimpuls kein Kontakt mit der Datenschutzbehörde aufgenommen, zumal das Projekt ausschließlich auf Grund der medialen Berichterstattung bekannt wurde.

Zur Frage 23:

- *Wie viele Beschwerden über diesen Fragebogen bzw. die Datenverarbeitung wurden von AMS-Klient:innen an die DSB gerichtet? Wie viele derartiger Verfahren sind zurzeit anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden?*

Das Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde (ELAK) lässt zwar eine gezielte Suche nach Verfahrensparteien, nicht jedoch nach der beanstandeten Datenverarbeitung – wie z.B. „Jobimpuls“ – zu. Zu dieser Frage liegen daher keine Informationen vor.

Zur Frage 24:

- *Sind dem Ressort auch derartige Beschwerden bekannt geworden, die am ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht wurden? Wenn ja, wie viele derartiger Verfahren sind anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden?*

Dem Justizressort liegen keine Informationen über die Geltendmachung von Rechtsmitteln betreffend das Projekt Jobimpuls und den Einsatz des Fragebogens beim AMS bei den ordentlichen Gerichten vor.

Zur Frage 25:

- *Ist es richtig, dass gegen das AMS bei Datenschutzverstößen nach § 30 Abs. 5 DSG durch die DSB keine Geldbuße verhängt werden kann? Wenn ja, halten Sie dies weiterhin für gerechtfertigt oder werden Sie für eine Novelle des DSG eintreten?*

Die Stabsstelle für Datenschutz geht – ebenso wie die Datenschutzbehörde – davon aus, dass das AMS als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 AMSG) als öffentliche Stelle im Sinne des § 30 Abs. 5 DSG anzusehen ist, gegen die keine Geldbußen verhängt werden können.

Allfällige Ausnahmen einzelner öffentlicher Stellen von § 30 Abs. 5 DSG (vgl. – iZm Behörden – z.B. § 3a Abs. 5 Epidemiegesetz) fallen in die Zuständigkeit der für die jeweilige Materie zuständigen Bundesminister:innen (für das AMS: Bundesminister für Arbeit).

Zur Frage 26:

- *Halten Sie eine Novelle des DSG für notwendig, um die Einhaltung der europäischen Datenschutzbestimmungen und des DSG bei Projekten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nachgeordneten Dienststellen der Ressorts zu gewährleisten?*

Nach Art. 83 Abs. 7 DSGVO können die Mitgliedstaaten Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können. § 30 Abs. 5 DSG steht insoweit im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben der DSGVO.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

